

## **Elterninformation**

Liebe Eltern,

mit Wirkung zum 01. Juli 1998 wurde das Kindschaftsrecht neu geregelt. Diese Neuregelung besteht vor allem in der Beseitigung von rechtlichen Unterschieden zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern. Das Gesetz beschränkt sich nicht mehr darauf, die Stellung der nicht ehelichen Kinder derjenigen der ehelichen Kinder anzunähern. Vielmehr werden – wie im Grundgesetz vorgegeben – möglichst gleiche Bedingungen und Chancen für alle Kinder geschaffen.

### **Das Jugendamt möchte Sie über die wichtigsten Änderungen informieren:**

#### **Abstammung**

Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet, so ist ihr Ehemann Vater des Kindes. Ist der Ehemann tatsächlich jedoch nicht der Vater, kann die Vaterschaft grundsätzlich durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden. Bei bereits anhängig gemachten Ehescheidungsverfahren sind urkundliche Erklärungen der Beteiligten ausreichend.

Ist die Mutter eines Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, so kann der Vater dieses Kindes seine Vaterschaft anerkennen. Die Anerkennung wird erst dann wirksam, wenn die Mutter zustimmt. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind Beurkundungen kostenfrei.

#### **Annahme als Kind**

Für die Adoption eines Kindes ist die Einwilligung von Mutter und Vater erforderlich.

#### **Beratung/Beistandschaft**

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt für die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung an.

Darüber hinaus kann ein Elternteil, dem die Sorge für ein Kind alleine zusteht oder bei gemeinsamen Sorgerecht, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, das Jugendamt als Beistand für die Vaterschaftsfeststellung und / oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beauftragen. Gesetzlich geregelt ist die Beistandschaft in den §§ 1712 – 1717 BGB.

Der Beistand wird auf schriftlichen Antrag tätig. Die Beistandschaft besteht, solange dies der antragstellende Elternteil möchte. Er kann die Beendigung der Beistandschaft jederzeit schriftlich beantragen. Außerdem endet die Beistandschaft, wenn der Elternteil nicht mehr sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind ins Ausland verzieht. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands wird die Beistandschaft an das Jugendamt des neuen Wohnsitzes abgegeben.

Durch die Beistandschaft ist das Sorgerecht nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Beauftragung ist der Beistand ebenfalls gesetzlicher Vertreter des Kindes. In einem Rechtsstreit vertritt ausschließlich der Beistand das Kind.

### **Erbrecht**

Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, sind seit dem 01. April 1998 mit Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, erbrechtlich völlig gleichgestellt.

### **Elterliche Sorge**

Eltern, die miteinander verheiratet sind, üben die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam aus. An der gemeinsamen Sorge für ein Kind ändert sich auch grundsätzlich durch eine Trennung oder Ehescheidung nichts.

Bei Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht der Mutter die alleinige Sorge zu. Durch eine Sorgeerklärung, die auch schon vor der Geburt abgegeben werden kann, können diese Eltern die Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärungen müssen beurkundet werden. Beim Jugendamt sind Beurkundungen kostenfrei.

Änderungen der gemeinsamen Sorge können auf Antrag eines Elternteils durch das Familiengericht ausgesprochen werden.

### **Namensrecht**

Ein Kind erhält als Geburtsnamen den Ehenamen seiner Eltern. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, so können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes mit Erklärung vor dem Standesbeamten bestimmen. Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, so erhält das Kind dessen Namen. Durch Erklärung dieses Elternteils kann das Kind mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen erhalten.

## **Umgangsrecht**

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Das Kind hat damit ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Eltern haben nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht auf Umgang mit dem Kind.

Wenn und soweit es dem Wohl des Kindes dient, haben auch Dritte ein Umgangsrecht mit dem Kind, z. B. Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen. Wenn es das Wohl des Kindes erfordert, kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen.

Alle Beteiligten haben einen Anspruch darauf, seitens des Jugendamtes bei der Ausübung des Umgangsrechts beraten und unterstützt zu werden.

## **Unterhaltsrecht**

Durch das Kindesunterhaltsgesetz ist das Unterhaltsrecht für alle Kinder vereinheitlicht worden.

## **Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote**

In allen sonstigen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, kann das Jugendamt beratend und unterstützend in Anspruch genommen werden. Dies sind insbesondere:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung,
  - bei der Ausübung der Personensorge einschließlich Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen der Kinder und Jugendlichen,
  - bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhaltsansprüchen allein sorgeberechtigter, im Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateter Mütter,
  - von Kindern und Jugendlichen, Eltern, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich Kinder befinden, bei der Ausübung des Personenrechts,
  - von jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen
- Vermittlung und Hilfestellung bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen sowie bei der Herstellung von Umgangskontakten und der Ausführung von Umgangsregelungen.